

2016

SATZUNG (ENTWURF) – DISKUSSIONSGRUNDLAGE – INTERESSENVERTRETUNG GEWERBLICHE ANLIEGER IM BERGMANN-KIEZ COOP.BERGMANNBERLIN e.V. i.G.

BERLINER BEGEGNUNGSZONE BERGMANNSTRASSE



Bildnachweis: www.flaneurdor.ch/home/page.aspx?page_id=18128&archive_id=2192 - Chur

iwann Freital zu Herder

ARARAT GmbH begegnungbergmann@ararat-berlin.de

07.01.2016





Präambel

Im Rahmen des Senatsbeschlusses vom 29. März 2011 „Stadtentwicklung Verkehr Berlin“ wird beabsichtigt ein Fußverkehrsstrategiekonzept mit 10 Modellprojekten umzusetzen, mit den Zielen und Leitlinien 1. Der Steigerung der Nutzerzufriedenheit, 2. Der Senkung der Unfallzahlen, 3. Der Nutzbarmachung barrierefreier öffentlicher Räume, 4. Der Umsetzung von Modellprojekten und 5. Der angemessenen Finanzierung (siehe unter www.stadtentwicklung.berlin.de/verkehr/politik_planung/fussgaenger/strategie/de/ziele/shtml) und u.a. der Maßnahme 5. Modellprojekt, Begegnungszonen, von den 10 Modellprojekten, die Bergmannstraße als zweites Pilotvorhaben von drei Pilotvorhaben mit dem Thema „Begegnungszonen“ umzusetzen (siehe unter www.stadtentwicklung.berlin.de/verkehr/politik_planung/fussgaenger/strategie/de/begegnungszonen/shtml).

Unter anderem wird auf dieser Seite allgemein zu den Pilotprojekten der Begegnungszonen folgendes ausgeführt (Stand: 16013): „Nach einer gründlichen Bestandsaufnahme mit Analyse der bestehenden Konflikte werden mit Beteiligung der betroffenen Bürgerinnen und Bürger sowie Gewerbetreibenden Möglichkeiten zur Aufteilung von Fahrbahn, Gehwegen und Aufenthaltsflächen untersucht. Auch Kinder und Jugendliche aus den Projektgebieten werden gezielt in den Beteiligungsprozess eingebunden. Zur Diskussion stehen dabei auch Oberflächenmaterialien, Sitzgelegenheiten, der Umgang mit parkenden Fahrzeugen und vieles mehr.

Die Gestaltung wird die Besonderheiten der jeweiligen Straße berücksichtigen und gleichzeitig mit unverwechselbaren Merkmalen zu einem hohen Wiedererkennungswert dieser neuen „Begegnungszonen“ führen. Beschildert werden die Straßen als „Verkehrsberuhigter Geschäftsbereich“ mit Tempo 20.“

Speziell bezogen für den Abschnitt Bergmannstraße soll eine detaillierte Bestandsanalyse erarbeitet werden. Parallel soll für die Beteiligung der Öffentlichkeit unter Federführung des Bezirks Friedrichshain-Kreuzberg ein Konzept erarbeitet worden sein. Der zeitliche Ablauf und die inhaltlichen Kernelemente des Beteiligungsprozesses sollen nach eingefügter Grafik erfolgen:





Auf der website „Neues Miteinander in der Bergmannstraße“ (www.begegnungszonen.berlin.de), das Beteiligungsportal zum Modellprojekt zu beispielhaften „Berliner Begegnungszonen“ heißt es: *„In ausgewählten, intensiv genutzten Straßenräumen sollen neue Möglichkeiten der Straßenraumgestaltung für ein verträgliches Miteinander aller Verkehrsarten erprobt werden. Von entscheidener Bedeutung bei der Festlegung geeigneter Maßnahmen ist dabei, dass diese zu einem hohen Wiedererkennungswert einer „Begegnungszone“ beitragen, grundsätzlich übertragbar („Baukastensystem“) und mit vertretbarem Kostenaufwand realisierbar sind. Wo es machbar ist, sollen auch mehr Flächen zum Verweilen entstehen.“* Die Auswertung der Ergebnisse aus den Bürgerbeteiligungsverfahren (Stand: 16013) steht noch aus!

Weiter heißt es:

„In einem Teilabschnitt der Bergmannstraße werden Straßenräume entstehen, wo zu Fuß Gehende, Rad- und Autofahrende verträglich miteinander auskommen und die Sicherheit sowie der „Wohlfühlfaktor“ verbessert werden.“ und:

„Eine breite Öffentlichkeitsbeteiligung soll zum einen Impulse für die fachliche Planung zur Umgestaltung der Bergmannstraße durch das Büro LK Argus liefern zugleich aber auch diese unterstützen und begleiten.“

... „Zu Beginn fragen wir nach dem „jetzt“ – Was gefällt ihnen heute an der Bergmannstraße besonders gut? Was nicht und warum? Diese Beiträge fließen in die Bestandsaufnahme ein und dienen der Planung.“

...

„In der zweiten Phase werden wir Ihnen konkrete Gestaltungsansätze für die Begegnungszone Bergmannstraße vorlegen, die sie kommentieren und ergänzen können. Mit Ihren Rückmeldungen geht das Büro LK Argus dann in die weitere Planung.“

...

„Jede Straße hat ihre eigenen Stärken, Schwächen und Besonderheiten. Aufbauend auf einer gründlichen Bestandsaufnahme und der Analyse vorhandener Konflikte werden Lösungen erarbeitet, welche die prägenden Rahmenbedingungen berücksichtigen. Einige Eckpunkte für die Planung, die auch zu einem hohen Wiedererkennungswert beitragen sollen, stehen aber schon fest. Die Straße wird ... als „verkehrsberu-



higter Geschäftsbereich" mit Tempo 20 beschildert werden. Klar ist auch, dass die vorhandenen Mittel nicht für einen flächenhaften Komplettausbau ausreichen werden und, dass die Änderungen vergleichsweise schnell realisiert werden sollen. Der Schwerpunkt liegt deshalb auf wirksamen Maßnahmen, die schnell und kostengünstig zur Verbesserung der Situation beitragen können."

... "Die Zielsetzungen sowohl beim Shared-Space-Gedanken (gemeinsam genutzter Raum) als auch in „verkehrsberuhigten Bereichen" (umgangssprachlich auch „Spielstraßen" genannt) sind in der Aufwertung von öffentlichen Straßenräumen zwar durchaus vergleichbar, sie heben sich aber in wesentlichen Details voneinander ab.

Beim Shared-Space-Modell sind - anders als bei der „Berliner Begegnungszone" - alle Verkehrsteilnehmer gleichberechtigt. Ohne Verkehrszeichen sollen alle Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer aufeinander Rücksicht nehmen. ... „Die „Berliner Begegnungszone" ist auch kein „verkehrsberuhigter Bereich", da in solchen Bereichen die Aufenthaltsfunktion überwiegen soll und der Kfz-Verkehr nur eine untergeordnete Bedeutung besitzt. Fußgänger dürfen dort die Straße in ihrer ganzen Breite benutzen, Kinderspiel ist erlaubt und Fahrzeugführer (auch Radfahrer) müssen mit Schrittgeschwindigkeit fahren. Die Anwendung beschränkt sich daher in der Regel auf reine Wohnstraßen. Die Berliner Pilotprojekte zu Begegnungszonen suchen jedoch nach Lösungen für ein besseres Miteinander auch für stärker befahrene Straßen."

... „Im Gegensatz zu Shared Space wird bei Begegnungszonen am Separationsprinzip festgehalten. In den „Berliner Begegnungszonen" sollen Fuß-, Rad- und Kfz-Verkehr verträglicher miteinander auskommen. Das Überqueren der Straße soll erleichtert und zugleich sicherer werden. Ein Vorrang für Fußgängerinnen und Fußgänger wie er in der Schweiz besteht, ist in Deutschland aufgrund der derzeit gültigen StVO jedoch nicht umsetzbar."

... „Für den Beteiligungsprozess zur Einrichtung der Begegnungszone wurde eine Steuerungsgruppe mit wichtigen Personengruppen (Senat, Bezirksamt, Stakeholdern, Gewerbetreibende, Initiativen, Verbände) ins Leben gerufen.



Das Gremium berät die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt und das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg zur Planung und Umsetzung des Beteiligungsprozesses. Die Steuerungsgruppe trifft sich in regelmäßigen Abständen während des Projektes. Die Entscheidungen, ob und wie die Bergmannstraße umgebaut werden soll, trifft letztlich die Bezirksverordnetenversammlung.“ ... „Die Kosten des Umbaus sind noch offen, denn die Planung ist auch von den Ergebnissen der Öffentlichkeitsbeteiligung abhängig. Es soll jedoch möglichst kostengünstig umgebaut werden, damit die Pilotprojekte Vorbilder für möglichst viele andere Straßen in Berlin sein können. Ein flächenhafter niveaugleicher Umbau der Straße ist nicht vorgesehen.“

Ziel des Vereins ist es, sicherzustellen, dass sich das Bürgerbeteiligungsverfahren so transparent wie nur möglich gestaltet und entsprechend vorgenannter Abschnitte der Publikation der website „Neues Miteinander in der Bergmannstraße“ usw. die Ergebnisse des Bürgerbeteiligungsverfahrens, vor allem auch der Anregungen und Interessen der gewerblichen Anlieger, aber auch der Anwohner usw., angemessen bei der Planung und Ausführung Berücksichtigung finden, kontrolliert und ggf. auch korrigiert und durchgesetzt werden.

COOP.BERGAMANNBERLIN e.V. i.G. ist eine Gruppe von engagierten, gewerblichen Anliegern und Interessenverwandten der Bergmannstraße und des Bergmann-Kiezes. Eine Gemeinschaft selbstbewusster Bürger, die, unabhängig von Alter, Geschlecht, Religion und Abstammung sowie gesellschaftlicher Stellung stadtbezirkgrenzenüberschreitend vor allem die geschäftlichen Interessen und Belange der sogenannten „gewerblichen“ Anlieger im Rahmen des vom Senat beschlossenen Berliner Pilotprojektes „Berliner Begegnungszone Bergmannstraße“ als Modellvorhaben der Fußverkehrsstrategie Berlin gegenüber der Verwaltungsseite, Bezirksverwaltung Friedrichshain-Kreuzberg und Senatsverwaltung Berlin (SenStadt-Um) und deren Beauftragte, vertreten.

Die Interessenvertretung des Vereins setzt sich für den Erhalt des gewachsenen Charakters der Bergmannstraße, unter Verbesserung der Verkehrsberuhigung usw. ein und um die Aufenthalts- und Erlebnisqualität zu erhalten, mit dem Ziel, dass die Existenz der gewerblichen Anlieger nicht durch Umplanungs- und Straßenbaumaßnahmen mehr als machbar beeinträchtigt wird und dass das Kaufverhalten der Gäste usw. während und nach den beabsichtigten Maßnahmen erhalten und möglichst verbessert wird. In diesem Sinne beabsichtigt der Verein zu arbeiten.



ENTWURF DES „COOP.BERGMANN E.V.“*

ANFORDERUNGEN LT. MUSTERSATZUNG STIFTUNG MITARBEIT

VORSCHLAG UND KORREKTUR

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen COOP.BERGMANNBERLIN e.V.*

(2) Der Sitz des Vereins ist Berlin

(3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden (bei Vereinsgründung).

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Angaben zu Namen und Sitz des Vereins gehören zu den Mindestanforderungen einer Satzung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

Die Satzung muss den Namen des Vereins enthalten. Namensänderungen erfordern eine Satzungsänderung. Bei der Namenswahl darf kein Name gewählt werden, der bereits von einem anderen Verein verwendet wird.

Bei bestimmten Namenszusätzen, wie »Europäisch« und »International« oder »Akademie« oder »Verband« kann das Registergericht Auflagen machen.

Als Sitz des Vereins gilt normalerweise der Ort, an dem die Verwaltung geführt wird. Vom Sitz hängt auch das zuständige Amtsgericht (Registerbezirk) ab. Der Sitz kann auch die Privatadresse eines Vorstandsmitglieds (o. Ä.) sein. Der Vereinssitz muss aber nicht zwingend der Ort sein, an dem der Verein aktiv ist oder an dem der Vorstand lebt.

Die Angabe des Ortes genügt. Die Angabe einer genauen Adresse ist nicht ratsam, da dann jeder Umzug der Geschäftsstelle eine Satzungsänderung erforderlich macht.

Diese Satzungsbestimmung dokumentiert den Willen der Vereinsgründer/innen, einen rechtsfähigen (eingetragenen) Verein zu gründen.

Dieser Passus ist nicht zwingend erforderlich, schafft aber Klarheit über die vereinsinternen Planungs- und Entscheidungszyklen. Dies gilt vor allem auch für die Fristen, die sich mit den Nachweispflichten des Vereins gegenüber den Aufsichts-/Finanzbehörden verbinden.

*) **Arbeitsname**



DAS KONZEPT DES SATZUNGENTWURFS "COOP.BERGAMANNBERLIN" BASIERT AUF DER MUSTERSATZUNG - ANFORDERUNG AN DIE GESTALTUNG EINER SATZUNG - DES WEGWEISER BÜRGERGESELLSCHAFT, DE DER STIFTUNG MITARBEIT UND DER VEREINSSATZUNG SELFTMIL U.A. IN DER ABSICHT FÜR DIE KOLLEGEN UND INTERESSIERTEN IN DER BERGMANNSTRASSE UND DES BERGMANN-KIEZ EIN ARBEITSPAPIER ALS DISKUSSIONSGRUNDLAGE ZU EINER GRÜNDUNGSVERSAMMLUNG ZU EINER INTERESSENSVERTRETUNGSGRUPPIERUNG BZW. COOPERATION ZUR VERFÜGUNG ZU STELLEN

ENTWURF



§ 2 Vereinszweck

Die präzise Definition des Vereinszwecks (in Anlehnung an einen oder mehrere der in der Abgabenordnung, § 52 Abs. 2, genannten anerkannten Zwecke) ist von entscheidender Bedeutung für die (dauerhafte) Anerkennung durch das Registergericht und durch das Finanzamt. Der Vereinszweck entscheidet darüber, ob gemeinnützigkeitsrechtliche Steuervorteile und Steuerbefreiungen greifen.

- (1) Zweck des Vereins sind die Vertretung der Interessen und die Existenzsicherung der „gewerblichen“ Anlieger bezüglich der Aufenthalts- und Erlebnisqualität in der Bergmannstraße und im Bergmannkiez gegenüber der Verwaltung und den Ausführungsverantwortlichen hinsichtlich der Bürgerbeteiligungs- und Planungsprozesse usw. im Sinne der Präambel und Vertretung in der sogenannten „Zentralen Steuerungsgruppe“ bei der beabsichtigten Umgestaltungsmaßnahme der Bergmannstraße in eine „Berliner Begegnungszone“ des Bezirksamtes Friedrichshain-Kreuzberg und der Senatsverwaltung (SenStadtUm) zu vertreten.

§ 52 Abs. 2 AO (Katalog der anerkannten Zwecke)

1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
2. die Förderung der Religion;
3. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67, und von Tierseuchen;
4. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
5. die Förderung von Kunst und Kultur;
6. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
7. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
8. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
9. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuerdurchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
10. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten;



ENTWURF DES „COOP.BERGAMANN E.V.“

ANFORDERUNGEN LT. MUSTERSATZUNG STIFTUNG MITARBEIT

VORSCHLAG UND KORREKTUR

- (2) Information der gewerblichen Anlieger und Motivation zur Beteiligung am Prozess des Planungsvorhabens.
- (3) Außerdem ist Zweck des Vereins die Gestaltungs- und Planungsausführungen der beauftragten Büros zu unterstützen und zu kontrollieren, dass die Vorschläge aus den Ergebnissen der Bürgerbeteiligungsmaßnahmen bei der Planung und Ausführung umgesetzt werden, der Charakter der Bergmannstraße erhalten bleibt oder möglichst durch diese Maßnahmen in eine sogenannte Begegnungszone, vor allem der Verkehrsberuhigung usw., verbessert werden und keine negativen Auswirkungen auf das Aufenthaltsverhalten aller Beteiligten, Anwohner, Gäste, Einkäufer usw. haben werden.
- (4) Der Satzungszweck
- Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste;
11. die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
12. die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;
13. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
14. die Förderung des Tierschutzes;
15. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
16. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
17. die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
18. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
19. die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
20. die Förderung der Kriminalprävention;
21. die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport);
22. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;
23. die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Modellflugs und des Hundesports;
24. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind;
25. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.
- Bei der Überprüfung der Satzung durch die Finanzämter steht die Frage im Vordergrund, wie die angegebenen gemeinnützigen Sat-



ENTWURF DES „COOP.BERGMANN E.V.“*

ANFORDERUNGEN LT. MUSTERSATZUNG STIFTUNG MITARBEIT

VORSCHLAG UND KORREKTUR

- Öffentlichkeitsarbeit
Zusammenarbeit mit anderen
Vereinen und Verbänden etc.)
- Ausstellungen

zungszwecke mit angemessenen Mitteln verwirklicht werden. Es gilt, plausibel zu beschreiben, wie die Satzungszwecke mit entsprechenden Aktivitäten, Instrumenten, Mitteln und Methoden realisiert werden sollen. Diesem Punkt sollte größte Aufmerksamkeit gewidmet werden. Hier liegen die häufigsten Gründe, wenn die Satzung oder die Gemeinnützigkeit eines Vereins nicht anerkannt wird.

ENTWURF



§ 3 Selbstlosigkeit

Die Anforderungen an die Selbstlosigkeit sind im gemeinnützigkeitsrechtlichen Sinne grundlegend. Die Formulierungen entsprechen dem Wortlaut der Mustersatzung, wie er von den Finanzbehörden im Anhang zur Abgabenordnung bindend vorgeschrieben wurde.

»Eigenwirtschaftliche« Zwecke werden als Nebenzweck toleriert, müssen aber nachrangige Bedeutung haben (was dann von den Finanzämtern auch überprüft wird). Solche eigenwirtschaftlichen (Neben-)Zwecke (z.B. Selbstversorgung, Mittelwirtschaftung durch Produktverkauf) sollten besser nicht in der Satzung erscheinen.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Damit sind unentgeltliche Zuwendungen (Zahlung ohne Gegenleistung) an Mitglieder ausgeschlossen. Geschenke im Rahmen von Ehrungen oder »Zuwendungen«, die sich beispielsweise im Rahmen von Vereinsfeiern ergeben, wenn die Arbeit der Mitglieder gewürdigt wird, sind bis zur Höhe von 40 Euro/Jahr unkritisch. Nicht betroffen von dieser Regelung sind Vergütungen von (angestellten oder selbstständigen) Mitarbeiter/innen, die bestimmte Aufgaben des Vereins (auch als Mitglieder) operativ umsetzen.

(3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

Ausgenommen sind Darlehen oder Sacheinlagen, die vertraglich im Besitz der Mitglieder verbleiben und dem Verein nur auf Zeit zur Verfügung gestellt werden. Es empfiehlt sich, eine schriftliche Nutzungsvereinbarung zu schließen.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zuwendungen an bestimmte Personengruppen sind nur dann zulässig, wenn der gemeinnützige (oder mildtätige) Zweck dies bestimmt. Vergütungen müssen im Vergleich zu anderen Einkommen (Maßstab sind in der Regel die Tarife des öffentlichen Dienstes) angemessen und üblich sein.



§ 4 Mitglieder

(1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen und juristische Personen werden, die seine Ziele unterstützen.

(2) Der Verein hat folgende Mitglieder:

- ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder
- Ordentliche Mitglieder bekennen sich aktiv zu den Zielen des Vereins und unterstützen diese durch ihre Arbeitsleistung. Fördermitglieder bekennen sich aktiv zu den Zielen des Vereins und unterstützen diese durch ihren finanziellen Beitrag.
- Ordentliches Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen werden.
- Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und kön-

An die Mitglieder können spezifische Anforderungen gestellt werden (z.B. bezüglich Alter, Beruf). Der Verein ist nicht verpflichtet, jeden Beitrittswilligen auch tatsächlich in den Verein aufzunehmen. Aus gemeinnützigkeits- wie vereinsrechtlicher Sicht sollte die Mitgliedschaft aber nicht zu eng gefasst und dauerhaft auf einen kleinen Personenkreis begrenzt sein.

Die Zulassung von juristischen Personen (z.B. öffentliche Körperschaften, GmbH, e. V.) als Mitglieder kann frei festgelegt werden. Juristische Personen haben durch ihren gesetzlichen Vertreter (Vorstand, Geschäftsführer/in) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Der Verein ist grundsätzlich frei in der Festlegung von Mitgliedergruppen und in der Formulierung ihrer Rechte. Wichtig ist eine entsprechende sachliche Begründung. Der Ausschluss von der Teilnahme an einer Mitgliederversammlung ist nicht möglich.

Die Aufnahme von minderjährigen jugendlichen Mitgliedern ist an die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (Eltern) geknüpft.



nen in Vereinsämter gewählt werden.

- Die Gründer sind ordentliche Mitglieder des Vereins.
- Über die Aufnahme weiterer ordentlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag.
- Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Sie unterstützen den Verein durch regelmäßige finanzielle Beiträge entsprechend der Beitragsordnung. Sie verpflichten sich, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schaden



ENTWURF DES „COOP.BERGMANN E.V.“*

ANFORDERUNGEN LT. MUSTERSATZUNG STIFTUNG MITARBEIT

VORSCHLAG UND KORREKTUR

oder die Erreichung des Zwecks gefährden könnte. Sie haben Anrecht auf Information über die Verwendung der Förderbeiträge, besitzen jedoch keine Stimm-, Wahl- oder Antragsrechte.

- Über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag.
- Über die Aufnahme weiterer ordentlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag.

Alternativ kann auch die Mitgliederversammlung über die Aufnahme entscheiden. Dies kann unter Umständen zu langen Wartezeiten führen. Möglich ist auch eine Regelung, die zunächst dem Vorstand die Entscheidung überlässt. Lehnt der Vorstand den Beitrittswilligen ab, wird ihm ein Anrufungsrecht für die Mitgliederversammlung eingeräumt. Oder die Mitgliederversammlung entscheidet bei einer Ablehnung durch den Vorstand grundsätzlich und endgültig über die Aufnahme.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Vereinsrechtlich muss die Satzung Bestimmungen über Ein- und Austritt von Mitgliedern enthalten.

(5) Der Austritt eines Mitgliedes ist zum (Datum oder innerhalb einer Frist von) möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem

Die Frist zum Austritt darf maximal 2 Jahre betragen.



Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von

(6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

Für bestimmte Verstöße gegen Regelungen des Vereins können auch Sanktionen unterhalb des Ausschlusses bestimmt werden (z.B. Geldstrafen oder der zeitliche Ausschluss von der Ausübung des Stimmrechts). Die möglichen Sanktionen müssen in die Satzung aufgenommen werden. Wenn ein Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist, kann der Verein ein formales Ausschlussverfahren anstrengen oder das Mitglied – innerhalb bestimmter Fristen – ohne weitere Anhörung von der Mitgliederliste streichen.

Das Recht des Mitglieds, in eigener Sache gehört zu werden, kann nicht ausgeschlossen werden.

Damit sollen willkürliche Beschlüsse des Vorstands verhindert werden. Alternativ können auch entsprechende Schiedsgerichtsvereinbarungen greifen.



§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

Mitgliedsbeiträge können nur auf der Grundlage einer entsprechenden Satzungsbestimmung eingefordert werden. Sollen Aufnahmegebühren oder Umlagen erhoben werden, muss auch dies in der Satzung (nach einem präzisen Berechnungsschlüssel: etwa x-fache des Jahresbeitrags) verankert werden.

Grundsätzlich sind Geldbeiträge nicht zwingend. Sie können durch (Gemeinschafts-)Arbeitsleistungen ersetzt oder mit (Gemeinschafts-)Arbeitsleistungen kombiniert werden.

Es ist ratsam, keine konkreten Beitragshöhen in die Satzung zu schreiben, da ansonsten jede Änderung der Beitragshöhe eine (aufwendige) Satzungsänderung erforderlich macht.

Es ist sinnvoll, eine Beitragsordnung zu entwickeln, die jeweils Höhe, Fälligkeit, Ermäßigungen oder Erlass für bestimmte Personen- oder Mitgliedergruppen, für Stundungs- und Mahnverfahren und sonstige Details regelt. Eine solche Beitragsordnung kann problemlos an veränderte Bedingungen angepasst werden.



§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

Neben diesen Pflichtorganen des Vereins sind weitere Organe (z.B. ein Beirat, Aufsichtsrat, Revisoren) denkbar. Die Aufgaben weiterer Organe, ihre Zusammensetzung und Bestellung muss – in ähnlicher Weise wie bei den Pflichtorganen – präzise definiert und von den Pflichtorganen abgegrenzt werden.



§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal im Monat statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder statt, wenn schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Der Vorstand lädt die ordentlichen Mitglieder schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung ein. Schriftliche Einladungen müssen mindestens 14 Tage, elektronische Einladungen mindestens acht Tage vor dem

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Alle Details der Planung, Einladung und des Ablaufs einer Mitgliederversammlung können und sollten in einer entsprechenden (nach und nach dokumentierten und ergänzten) Versammlungsordnung oder »Geschäftsordnung Mitgliederversammlung« festgehalten werden.

Nach § 37 BGB muss die Satzung eine Möglichkeit vorsehen, aus denkbaren Entscheidungsblockaden (z.B. seitens des Vorstands) herauszukommen. Das Quorum für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss in jedem Fall unter 50 Prozent der Mitglieder liegen und sollte nicht zu hohe Hürden setzen (z.B. 25 Prozent).

Die Einberufung kann z.B. auch per E-Mail erfolgen. Dies muss in der Satzung genannt werden und der Verein muss sicherstellen, dass auf diesem Wege auch alle Mitglieder erreicht werden können (z.B. durch Angabe einer E-Mailadresse und unterschriebene Erklärung der Mitglieder).

Unklarheiten in diesem Bereich führen am häufigsten dazu, dass Beschlüsse der Mitgliederversammlungen wegen formaler Fehler angefochten werden.



ENTWURF DES „COOP.BERGAMANN E.V.“*

ANFORDERUNGEN LT. MUSTERSATZUNG STIFTUNG MITARBEIT

VORSCHLAG UND KORREKTUR

Versammlungstag abgesendet werden. Die Einladung gilt als dem ordentlichen Mitglied zugegangen, wenn sie an die letzte bekannte (E-Mail-)Adresse des ordentlichen Mitglieds gerichtet wurde.

Der Vorstand legt die Tagesordnung fest. Die Mitgliederversammlung kann diese Tagesordnung mit Mehrheitsbeschluss ergänzen. Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post (oder per E-Mail) mit einer Frist von zwei Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

In Zeiten wachsender Internet-Kommunikation und großen Termindrängen kann diese Form der Beschlussfassung eine sinnvolle Ergänzung sein. Ohne eine solche Satzungsbestimmung muss jeweils die Zustimmung aller Mitglieder zu einem solchen Verfahren eingeholt werden.

Dieser Passus ist gesetzlich ohnehin vorgeschrieben, wäre eigentlich entbehrlich, sollte aber immer wieder ins Bewusstsein der Vereinsmitglieder und des Vorstands gerufen werden.

Die Rechnungslegungs- und Entlastungspraxis sollte in jedem Fall in der Satzung verankert werden.

Die Rechnungsprüfung ist gesetzlich nicht zwingend vorgeschrieben,



ENTWURF DES „COOP.BERGAMANN E.V.“*

ANFORDERUNGEN LT. MUSTERSATZUNG STIFTUNG MITARBEIT

VORSCHLAG UND KORREKTUR

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:

- Strategie und Aufgaben des Vereins
- Beteiligungen
- Aufnahmen von Darlehen
- Beiträge
- alle Geschäftsordnungen des Vereins
- Satzungsänderungen

solle aber aus Eigeninteresse auch zur Wahrung der Gemeinnützigkeitsansprüche so verankert werden.

Die Einzelheiten des Prüfauftrags könnten hier auch noch präziser beschrieben werden.

An dieser Stelle können die zentralen Befugnisse der Mitgliederversammlung genannt werden. Damit werden die Vertretungsbefugnisse des Vorstands eingeschränkt.



- Auflösung des Vereins.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.

Besteht für eine einberufene Mitgliederversammlung Beschlussunfähigkeit, ist der Vorstand berechtigt, eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf muss in der entsprechenden Einladung hingewiesen werden.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen sind geheim, wenn ein ordentliches Mitglied dies beantragt. Wahlen sind geheim.

Dies ist die einfachste Regelung auch im Sinne der Wahrung der Beschlussfähigkeit.

Die Festlegung von Mindestmitgliederquoten kann der Aktivierung der Mitglieder durchaus förderlich sein, führt aber im Lebenszyklus eines Vereins erfahrungsgemäß zu temporären Blockaden, insbesondere in Krisen- und Konfliktlagen.

Dies entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Neben Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins können für andere Entscheidungen bestimmte Mehrheitsverhältnisse festgelegt werden.

Möglich sind auch Sonderstimmrechte für Gründungsmitglieder oder Stimmrechtsbeschränkungen z.B. für Fördermitglieder. Grundsätzlich kann das Stimmrecht nur persönlich wahrgenommen werden. Wenn Stimmrechtsübertragungen erforderlich erscheinen, muss die Satzung eine entsprechende Regelung enthalten.



□ Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Aufgaben der Mitgliederversammlungen sind:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
- Entlastung des Vorstands
- Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands
- Beschluss über Richtlinien bezüglich der Erstattung von Reisekosten, Auslagen und Vergleichbarem
- Beschluss über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
- Beschluss über die Beitragsordnung
- Beschluss über den Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grund
- Wahl eines Revisors

Beschlüsse zur Änderung der Satzung, zur Auflösung des Vereins und zum Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grund bedürfen einer Mehrheit von zwei



Drittel der abgegebenen Stimmen.
Der Revisor überprüft die Buchführung des Vereins und die satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens. Er darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Er gibt dem Vorstand Kenntnis von seiner Prüfung und berichtet nach Absprache mit dem Vorstand der Mitgliederversammlung.
Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung durch den Schriftführer in einem Protokoll niedergelegt und von einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet. Eine Abschrift des Protokolls ist jedem ordentlichen Mitglied per E-Mail zuzusenden. Findet die Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 10 virtuell statt, ist der Verlauf der Sitzung im Wortlaut mitzuprotokollieren. Das Wortprotokoll ist allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

Mitgliederversammlungen sind öffentlich.



- Nichtmitglieder können auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Kein Mitglied darf aber mehr als drei Stimmen auf sich vereinen. Die eigene und die übertragenen Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt werden.



§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus x
(3) Mitgliedern.

Über die Zahl der Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstandes.

- dem Vorsitzenden,
- dem/r Schriftführer/in und
- dem Kassenwart.

Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Ein Vorstand ist gesetzlich vorgesehen, kann grundsätzlich auch von einer einzigen Person (auch von dem oder der Vertreter/in einer juristischen Person) gestellt werden.

Die Vorstandskonstruktion sollte aber gut überlegt sein, sodass seine Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit jederzeit sichergestellt ist, beispielsweise beim plötzlichen Ausfall eines Vorstandsmitglieds (z.B. bei einer Person oder bei zwei Personen, die nur gemeinsam vertretungsberechtigt sind).

Erfahrungsgemäß bereitet es Schwierigkeiten, viele Vorstandsposten zu besetzen (bei mehr als drei Personen treten häufig Besetzungsprobleme auf). Zudem sollte darauf geachtet werden, Entscheidungsblockaden zu vermeiden – beispielsweise durch eine ungerade Zahl von Vorstandsposten.

Als Erfahrungswert erscheint ein dreiköpfiger (eventuell bis zu fünfköpfiger) Vorstand empfehlenswert. Die (nebenstehende) klassische Aufgabenteilung erscheint in Zeiten moderner Vereinsorganisation etwas überholt.

Denkbar ist ein modernes Vorstandskollegium, das sich z.B. die Aufgabenbereiche strategische Entwicklung des Vereins, Mitgliedergewinnung und -pflege, Öffentlichkeitsarbeit und Finanzen arbeitsteilig übernimmt.

Das »Vier-Augen-Prinzip« hat sich für alle Geschäftsführungsfunktio-



ENTWURF DES „COOP.BERGMANN E.V.“*

ANFORDERUNGEN LT. MUSTERSATZUNG STIFTUNG MITARBEIT

VORSCHLAG UND KORREKTUR

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von Jahren gewählt.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.

nen bewährt und hilft »Alleingänge« und Missbrauch zu vermeiden. Andere Verteilungen, etwa parallele Vertretungsbefugnis je zweier Vorstandsmitglieder oder auch nur eines sind möglich, aber nicht empfehlenswert.

Die Amtszeit ist frei wählbar, könnte grundsätzlich auch unbeschränkt bleiben und sollte nicht zu kurz bemessen sein (mind. 2 Jahre). Alternativ kann auch die Zahl der Amtsperioden beschränkt werden.

Diese Übergangsregelung vermeidet Phasen der Handlungsunfähigkeit, wenn beispielsweise Vorstandswahlen nicht rechtzeitig stattfinden können. Bei vorzeitigem Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder kann dem Vorstand auch in der Satzung das Recht eingeräumt werden, bis zum Ablauf der Amtsperiode zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit ein weiteres Vorstandsmitglied zu kooptieren, d. h. auf der Grundlage eines Vorstandsbeschlusses kommissarisch zu bestimmen.

In moderneren Formen der Vereinsführung ist die Wahl eines Vorsitzenden nicht unbedingt erforderlich. Stattdessen kann ein/e Sprecher/in des Vorstands bestimmt werden.



ENTWURF DES „COOP.BERGMANN E.V.“*

ANFORDERUNGEN LT. MUSTERSATZUNG STIFTUNG MITARBEIT

VORSCHLAG UND KORREKTUR

§ 9 Satzungsänderungen

(1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der bisherige und der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt sind.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

Jede Änderung am Satzungstext bedeutet eine Satzungsänderung, die vom Registergericht kontrolliert und ins Vereinsregister eingetragen werden muss.

Die Dreiviertelmehrheit für Satzungsänderungen ist nach BGB § 33 vorgesehen, es können aber auch andere Mehrheitsverhältnisse festgeschrieben werden. Allerdings gelten Satzungsänderungen wie beispielsweise die Auflösung des Vereins als so grundlegende Entscheidungen, dass dafür besondere Anforderungen an die Entscheidungsgrundlagen gesetzt werden.

Solche klaren Verfahrensregeln schaffen Transparenz und Vertrauen.

Gerade bei Vereinsgründungen oder Veränderungen von Gesetzesgrundlagen kann es kurzfristig Änderungsanforderungen in kleinerem Rahmen und bei gewissen Details geben, für die nicht unbedingt eine Mitgliederversammlung einberufen werden muss.



DAS KONZEPT DES SATZUNGENTWURFS "COOP.BERGMANNBERLIN" BASIERT AUF DER MUSTERSATZUNG - ANFORDERUNG AN DIE GESTALTUNG EINER SATZUNG - DES WEGWEISER BÜRGERGESELLSCHAFT, DE DER STIFTUNG MITARBEIT UND DER VEREINSSATZUNG SELFTMIL U.A. IN DER ABSICHT FÜR DIE KOLLEGEN UND INTERESSIERTEN IN DER BERGMANNSTRASSE UND DES BERGMANN-KIEZ EIN ARBEITSPAPIER ALS DISKUSSIONSGRUNDLAGE ZU EINER GRÜNDUNGSVERSAMMLUNG ZU EINER INTERESSENSVERTRETUNGSGRUPPIERUNG BZW. COOPERATION ZUR VERFÜGUNG ZU STELLEN

ENTWURF DES „COOP.BERGMANN E.V.“*

ANFORDERUNGEN LT. MUSTERSATZUNG STIFTUNG MITARBEIT

VORSCHLAG UND KORREKTUR

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Grundsätzlich verlangt das BGB, § 58 Nr. 4, eine solche Beurkundung von Beschlüssen. Die Beurkundung von Beschlüssen sollte nicht nur für die Mitgliederversammlung, sondern auch für den Vorstand – nicht zuletzt auch aus haftungsrechtlichen Gründen – selbstverständlich sein und im Rahmen der gesetzlichen Pflichten auch archiviert werden.

ENTWURF



DAS KONZEPT DES SATZUNGENTWURFS "COOP.BERGMANNBerLIN" BASIERT AUF DER MUSTERSATZUNG - ANFORDERUNG AN DIE GESTALTUNG EINER SATZUNG - DES WEGWEISER BÜRGERGESELLSCHAFT, DE DER STIFTUNG MITARBEIT UND DER VEREINSSATZUNG SELFTMtl. U.A. IN DER ABSICHT FÜR DIE KOLLEGEN UND INTERESSIERTEN IN DER BERGMANNSTRASSE UND DES BERGMANN-KIEZ EIN ARBEITSPAPIER ALS DISKUSSIONSGRUNDLAGE ZU EINER GRÜNDUNGSVERSAMMLUNG ZU EINER INTERESSENSVERTRETUNGSGRUPPIERUNG BZW. COOPERATION ZUR VERFÜGUNG ZU STELLEN

Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

Für Vereinsgründung und die Eintragung von Verein und Vorstand in das Vereinsregister, für personelle Veränderungen im Vorstand, für Satzungsänderungen, Auflösungsbeschlüsse u. a. müssen solche Protokolle jeweils einzeln dem Gericht vorgelegt werden.

ENTWURF



§ 11 Datenschutz

(1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift, E-Mailadresse). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

(3) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

Auch Vereine sind dem Schutz der Mitgliederdaten nach dem Bundesdatenschutzgesetz verpflichtet.

Es sollten nur die (zur Verwaltung) absolut notwendigen Daten erfasst werden. Auf diese Regelung sollte im Aufnahmeverfahren und in der Beitrittserklärung hingewiesen werden.

Falls Vereine einem (Dach-)Verband oder Netzwerk angehören und in diesem Zusammenhang Mitgliederdaten weitergegeben werden sollen, sollte dies – auf der Grundlage entsprechender Beschlüsse der Mitgliederversammlung – in der Satzung geregelt sein.



§12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Die Auflösung des Vereins ist ebenso wie die Gründung eine grundlegende Entscheidung, die vereins- wie gemeinnützigkeitsrechtlich (Vermögensbindung) besondere Anforderungen an das Verfahren stellt.

Die Dreiviertelmehrheit für den Auflösungsbeschluss ist nach BGB § 41 vorgesehen, es können aber auch andere Mehrheitsverhältnisse in der Satzung festgeschrieben werden – nach oben bis zur Einstimmigkeit, nach unten bis zur relativen Mehrheit.

Vereinen (und anderen gemeinnützigen Körperschaften) hat die Finanzverwaltung in ihren Anforderungen an eine gemeinnützigkeitsrechtliche Mustersatzung eine der beiden Alternativen (a, b) als »zwingende« Regelung der gemeinnützigen Vermögensbindung – Weitergabe des Vermögens für gemeinnützige Zwecke – vorgeschrieben. Wird Variante a) gewählt, muss darauf geachtet werden, dass die genannte Körperschaft auch über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit in Form eines (aktuellen) Freistellungsbescheids verfügt.